

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 21. Mai 2013	Nr. 115
------	---------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit (Fachspezifischer Teil)

Vom 5. Februar 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 13. Mai 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit genehmigt.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit vom 28. April 2011 (Brem.ABl. S. 513), die zuletzt durch Ordnung vom 16. Juni 2012 (Brem.ABl. S. 606) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Die §§ 5 bis 9 werden §§ 4 bis 8.
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die nachfolgenden Fassungen.

### Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Bremen, den 13. Mai 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung**

	SWS <sup>i</sup>	Credits <sup>ii</sup>	Studien <sup>iii</sup> - / Prüfungsleistung <sup>iv</sup>	Gew. in % <sup>v</sup>
Modul 1.1		6	- / KL	3
1.1.1. Rechtssystem der BRD unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Bürgerliches Gesetzbuch	2			
1.1.2. Rechtssystem der BRD unter Berücksichtigung des europäischen Rechts, Bürgerliches Gesetzbuch	2			
1.1.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.2		6	- / KL	3
1.2.1. Methoden der Sozialen Arbeit, Arbeit mit Einzelnen	2			
1.2.2. Methoden der Sozialen Arbeit, Arbeit mit Einzelnen	2			
1.2.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.3		6	- / PR (unbenotet)	0
1.3.1. Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	2			
1.3.2. Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	2			
1.3.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.4		6	- / PtP (unbenotet)	0
1.4.1. Wissenschaftliches Arbeiten	4			
1.4.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 1.5		6	- / PL (unbenotet) <sup>vi</sup>	0

	SWS <sup>i</sup>	Credits <sup>ii</sup>	Studien <sup>iii</sup> - / Prüfungsleistung <sup>iv</sup>	Gew. in % <sup>v</sup>
1.5.1. Sozialwissenschaften I (Soziologische und politische Grundlagen Sozialer Arbeit)	2			
1.5.2. Sozialwissenschaften I (Soziologische und politische Grundlagen Sozialer Arbeit)	2			
1.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.1</b>		6	- / KL	3
2.1.1. Sozialrecht, Sozialverwaltungsrecht	2			
2.1.2. Sozialrecht, Sozialverwaltungsrecht	2			
2.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.2</b>		6	SL / MP	3
2.2.1. Methoden der Arbeit mit Familien und Gruppen	2			
2.2.2. Methoden der Arbeit mit Familien und Gruppen	2			
2.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.3</b>		6	- / FS	3
2.3.1. Empirie I – Quantitative Methoden der Empirischen Sozialforschung in der Sozialen Arbeit	4			
2.3.2. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.4</b>		6	- / KL	3
2.4.1. Psychologie	2			
2.4.2. Psychologie	2			
2.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.5</b>		6	- / HA	6
2.5.1. Sozialwissenschaften II (Soziologische und	2			

	SWS <sup>i</sup>	Credits <sup>ii</sup>	Studien <sup>iii</sup> - / Prüfungsleistung <sup>iv</sup>	Gew. in % <sup>v</sup>
politische Grundlagen Sozialer Arbeit)				
2.5.2. Sozialwissenschaften II (Soziologische und politische Grundlagen Sozialer Arbeit)	2			
2.5.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.1		6	- / KL	3
3.1.1. Familienrecht, Kinder- u. Jugendhilferecht, Gesetze zum Schutz und zur Förderung des Lebens mit Kindern	2			
3.1.2. Familienrecht, Kinder- u. Jugendhilferecht, Gesetze zum Schutz und zur Förderung des Lebens mit Kindern	2			
3.1.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.2		6	SL / PR	3
3.2.1. Methoden der Arbeit im Gemeinwesen	2			
3.2.2. Methoden der Arbeit im Gemeinwesen	2			
3.2.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.3		6	- / FS	3
3.3.1. Empirie II - Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung in der Sozialen Arbeit	4			
3.3.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.4		6	- / PL (unbenotet) <sup>vii</sup>	0
3.4.1. Kommunikation I (Selbst- und Fremderfahrung)	4			
3.4.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 3.5		6	SL / HA	3

	SWS <sup>i</sup>	Credits <sup>ii</sup>	Studien <sup>iii</sup> - / Prüfungsleistung <sup>iv</sup>	Gew. in % <sup>v</sup>
3.5.1. Erziehungswissenschaft	2			
3.5.2. Erziehungswissenschaft	2			
3.5.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.1		6	SL / HA	3
4.1.1. Strafrecht und Kriminologie	2			
4.1.2. Strafrecht und Kriminologie	2			
4.1.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.2		6	PsP (unbenotet)	
4.2.1. Praxis im Projektzusammenhang (Grundlagen)	4			
4.2.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.3		6	- / PL (unbenotet) <sup>viii</sup>	0
4.3.1. Projektorientiertes Wahlmodul	4			
4.3.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.4		6	- / PsP (unbenotet)	0
4.4.1. Kommunikation II (Gesprächsführung)	4			
4.4.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 4.5		6	- / KL	3
4.5.1. Gesundheitswissenschaft	4			
4.5.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.1		6	- / PR	3
5.1.1. Internationale Soziale Arbeit	2			

	SWS <sup>i</sup>	Credits <sup>ii</sup>	Studien <sup>iii</sup> - / Prüfungsleistung <sup>iv</sup>	Gew. in % <sup>v</sup>
5.1.2. Internationale Soziale Arbeit	2			
5.1.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 5.2		6	PsP (unbenotet)	
5.2.1. Praxis im Projektzusammenhang (Begleitung - Fachbegleitung)	2			
5.2.2. Praxis im Projektzusammenhang (Begleitung - Supervision)	1,5			
Modul 5.3 Praxis im Projektzusammenhang (Praktikum)		18	PsP (unbenotet)	
Modul 6.1		6	- / KL	6
6.1.1. Sozialmanagement I	2			
6.1.2. Sozialmanagement I	2			
6.1.3. Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.2		6	- / PsP	20
6.2.1. Praxis im Projektzusammenhang (Projektevaluation)	4			
6.2.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.3		6	- / R	3
6.3.1. Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	4			
6.3.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.4		6	- / PL (unbenotet) <sup>ix</sup>	0
6.4.1. Vertiefungs- und Erweiterungsmodul	4			
6.4.2. Modulbezogene Übung	1			
Modul 6.5		6	SL / HA	3



## Anlage 2: Praktisches Studiensemester (Projekt)

### 1. Position im Studienverlauf

Das praktische Studiensemester wird in Projektform durchgeführt. Die Einführung (Modul 4.2 – „Praxis im Projektzusammenhang (Grundlagen)“) findet im 4. Semester statt, die Praxis im Projektzusammenhang im Umfang von 18 Leistungspunkten (Modul 5.3 – „Praxis im Projektzusammenhang (Praktikum)“) zuzüglich der Supervision, der Fachbegleitung und der Erstellung des Praxisberichtes (Modul 5.2 – „Praxis im Projektzusammenhang (Begleitung)“) wird im 5. Studiensemester absolviert, die Auswertung der Praxis (Modul 6.2 „Praxis im Projektzusammenhang (Projektelevaluation)“) erfolgt im 6. Semester.

### 2. Struktur

Im 4. Semester erfolgen die thematische grundlegende Bearbeitung des Projektthemas, die Organisation der Praxis und die Formulierung der Praxisaufträge. Die Praxismodule im 5. Semester werden supervidiert und in unterschiedlichen zeitlichen Strukturen absolviert. Die Auswertung, die inhaltliche Reflektion der Praxiserfahrungen im Projektzusammenhang, die Zusammenführung der unterschiedlichen Erkenntnisse zu einem Projektergebnis und die Präsentation der Ergebnisse erfolgen im 6. Semester.

### 3. Ziele

- Am Beispiel des Projektthemas wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit exemplarisch realisiert.
- Die Studierenden können Theorien ziel- und praxisorientiert nutzen (Theoriekompetenz).
- Sie entscheiden über die Auswahl geeigneter Interventionen und führen sie durch (Methodenkompetenz).
- Sowohl in der Organisation des Projektes als auch in der Praxis im Projekt entwickeln sie Teamfähigkeit und professionelle Kommunikation (Sozialkompetenz).
- Bezogen auf die eigene Professionalität und das eigene Auftreten vertiefen sie ihre Selbsterkenntnis und die Fähigkeit zum eigenen reflektierten Handeln (Selbstkompetenz).

### 4. Inhalte

Die Thematik des Projektes stellt einen exemplarischen Ausschnitt aus der Realität der Sozialen Arbeit dar, in der sich sowohl bestehende Praxis Sozialer Arbeit als auch aktuelle Wandlungsprozesse spiegeln. Im Projekt erfolgt die inhaltliche Erarbeitung des Themas, die Formulierung von Fragestellungen an die Praxis der Sozialen Arbeit, die Überprüfung von Vorannahmen zum Thema und zum eigenen professionellen Handeln in der Praxis, die Auswertung bezogen auf die Zielsetzungen des Projektes sowie die Präsentation der Ergebnisse.

### 5. Organisation

#### 1. Projektverantwortliche

Das Projektthema wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden vorgeschlagen. Die oder der Vorschlagende ist als Projektverantwortliche oder



Projektverantwortlicher für das gesamte Modul ‚Praxis im Projektzusammenhang‘ verantwortlich für die Gestaltung der Lehre im Projekt, die inhaltlichen Aspekte der Ableistung der Praxisanteile, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Realisierung der Präsentationen, die Realisierung der Absprachen unter den Lehrenden und die Begleitung der Praxis.

## 2. Zuordnung

Studierende erklären im dritten Studiensemester, welchen Projektthemen sie zugeordnet werden möchten; die tatsächliche Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Wünsche im Rahmen der Kapazität der Lehre im Studiengang. Die Zuordnung zu einem Projekt gilt für die gesamte Dauer des Projektes.

## 3. Praxis

- Die Studierenden suchen sich ihre Praxisstellen entsprechend der Absprachen im Projekt selbst. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag des oder der Projektverantwortlichen, ob die Art der Praxisstelle und die Konzeption des Praxiseinsatzes den Inhalten und Zielen des Projektes entsprechen.
- Der Praxiseinsatz hat den Umfang von mindestens 540 Stunden. Die zeitliche Gestaltung erfolgt in Absprache zwischen Praxisstellen, Studierenden und Projektverantwortlichen.

## 4. Der Praxiseinsatz erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Praxisstelle arbeitet im Bereich der Sozialen Arbeit.
- Der Praxiseinsatz erfolgt sowohl entsprechend der Zielsetzungen des Projektes als auch der fachlichen Grundsätze Sozialer Arbeit. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden im angemessenen Rahmen Gelegenheit zu selbstständigen Arbeitsanteilen erhalten.
- Neben dem gezielten Praxiseinsatz im Sinne der Praxisaufträge aus dem Projekt soll die oder der Studierende in der Praxisstelle Gelegenheit erhalten, an den Regelabläufen beteiligt zu werden (Dienstbesprechungen, Fallbearbeitung im angemessenem Rahmen).
- Eine Praxisanleitung ist sichergestellt. Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Sozialarbeiterin, einen Sozialarbeiter, eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. Soll die Anleitung durch einen einschlägig qualifizierten Angehörigen einer anderen Berufsgruppe erfolgen, so ist dies zu begründen und bedarf der Zustimmung der oder des Projektverantwortlichen und des Prüfungsausschusses.
- Ist die Praxisstelle zugleich Beschäftigungsstelle der oder des Studierenden, so ist darzustellen, wie eine Trennung von Beschäftigungsverhältnis und Praxiseinsatz sichergestellt wird.
- Die Vereinbarungen zum Praxiseinsatz bedürfen der Schriftform.
- Der Praxiseinsatz erfolgt grundsätzlich an einer Praxisstelle. Ist aus dem Projektzusammenhang heraus ein Einsatz an maximal zwei Praxisstellen sinnvoll, so müssen die genannten Bedingungen an beiden Stellen erfüllt werden. Die Summe der beiden Praxiseinsätze muss mindestens 540 Stunden betragen.

## 5. Internationaler Praxisanteil

Für die Praxiseinsätze im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Praxiseinsätze im Inland. Abweichend davon gilt:

- Die Begleitung durch eine Partnerhochschule im Ausland sollte gesichert sein. Dies umfasst nach Möglichkeit die Begleitung (Supervision oder ähnliche Formen der Betreuung), den Kontakt zwischen der Partnerhochschule und der dortigen Praxisstelle sowie die Bestätigung des dort abgeleisteten Praktikums im Umfang von 24 ECTS durch die Partnerhochschule entsprechend der ECTS-Standards.
- Die Hochschule Bremen bietet das außerdem im 5. Studiensemester vorgesehene Modul (5.1) in unterschiedlichen Strukturen an, so dass ein Praxiseinsatz im Ausland in Vollzeitform (mindestens 540 Stunden plus 52,5 Stunden Begleitung) und die Teilnahme an dem Modul 5.1 an der Hochschule Bremen grundsätzlich möglich sind.
- Unabhängig von der Art der an der Partnerhochschule zu erbringenden Prüfungsleistung für die Attestierung der erfolgreichen Ableistung des Praxiseinsatzes ist ein Praxisbericht zu erstellen.
- Im Einzelfall können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zwischen Projektverantwortlichen, Studierenden, Partnerhochschulen und ausländischen Praxisstellen abweichende Regelungen im Rahmen der Studien- und Projektziele getroffen werden.

---

i Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

ii Leistungspunkte (Credits) nach ECTS.

iii SL – Studienleistung. Die Form der Studienleistung wird durch den Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 festgelegt.

iv Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, Kolloquium, R – schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA – Hausarbeit, PR – Präsentation, FS – Feld- oder Fallstudie, PB – Praxisbericht,  
PsP - Prozessportfolio, PtP – Produktportfolio.

v Gewichte der einzelnen Module in Bezug auf die Gesamtnote.

vi Form der Prüfungsleistung wird mit der Beschreibung der wählbaren Module angegeben.

vii Form der Prüfungsleistung wird mit der Beschreibung der wählbaren Module angegeben.

viii Form der Prüfungsleistung wird mit der Beschreibung der wählbaren Module angegeben.

ix Form der Prüfungsleistung wird mit der Beschreibung der wählbaren Module angegeben.

x Form der Prüfungsleistung wird mit der Beschreibung der wählbaren Module angegeben.